

99037009000000, 99037009000000

Anzeige des Betriebs einer öffentlichen Waage

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102114300/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037009000000, 99037009000000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Betriebs einer öffentlichen Waage
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Eichrecht (037)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	06.01.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000 https://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000
Teaser	Öffentliche Waagen im Sinne des Eichgesetzes sind Waagen, mit denen Wägegut Dritter gewogen wird. Wenn Sie den Betrieb einer öffentlichen Waage anfangen oder einstellen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen.
Volltext	Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat: • die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen: "Öffentliche Waage, Wägebereich von ... kg bis ... kg"; dem Wort "Waage" können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigefügt werden, • den Beginn und die Einstellung des Betriebs einer öffentlichen Waage der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat bei Wägungen sicherzustellen, dass: • diese gewissenhaft und unparteiisch vorgenommen werden und • sie abgelehnt werden, wenn der Verwender der öffentlichen Waage, das die Wägung durchführende Betriebspersonal oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) ein unmittelbares Interesse an dem Wägeergebnis haben. Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat sicherzustellen, dass das Wägeergebnis durch Unterschrift desjenigen bescheinigt wird, der dieses

Modul

Sachverhalt

selbst ermittelt hat.

Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung enthalten sein:

- die Angabe, dass es sich um eine öffentliche Wägung handelt,
- Ort und Datum der Wägung,
- der Auftraggeber der Wägung,
- die Art des Wägegutes,
- beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern das Kennzeichen,
- bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist, der Stand des Zählwerks vor und nach der öffentlichen Wägung sowie das ermittelte Wägeergebnis.

Wer eine öffentliche Waage verwendet, muss die Unterlagen über die bescheinigten öffentlichen Wägungen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Wägung, aufbewahren.

- § 383 Absatz 1 Nummer 1 - 3 der Zivilprozessordnung (ZPO)

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Entsprechend Schlüsselzahl 19.1.1.3 Anlage zu § 3 Mess- und Eichgebührenverordnung

(normalerweise 15 min, entspricht derzeit 21,70€)

Verfahrensablauf

Anzeige der Verwendung eines Messgerätes nach § 32 MessEG

Anzeige öffentlicher Waage bei EAB mit folgenden Informationen:

- Informationen aus § 32 MessEG oder Bestätigung der Anzeige entsprechend Onlineformular
- Informationen zu Messbereich, Seriennummer, ggf. Standort, wenn abweichend zu § 32 MessEG Anzeige

Modul	Sachverhalt
	Bestätigung der Anzeige Aufnahme in die Datenbank im Extranet der Eichbehörden
Bearbeitungsdauer	15 min
Frist	Unverzüglich
weiterführende Informationen	https://lme.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/16544 https://lme.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/16544
Hinweise	Sie dürfen nur Betriebspersonal, das über den Nachweis der erforderlichen Sachkunde verfügt, beschäftigen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Öffentliche Waagen im Sinne des Eichgesetzes sind Waagen, mit denen Wägegut Dritter gewogen wird. Wägegut Dritter heißt, dass weder das Betriebspersonal noch der Waageninhaber ein Interesse an dem Wägeergebnis haben dürfen. Die Waage muss während der angegebenen Öffnungszeiten für jedermann zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzung kann z. B. wie beim Großmarkt oder auf dem Schlachthof auch dann vorliegen, wenn nur ein bestimmter Personenkreis Zutritt zur Waage hat. Wenn Sie den Betrieb einer öffentlichen Waage anfangen oder einstellen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg Kleinmachnow
Formulare	Onlineformular Verwendungsanzeige (nur § 32 MessEG) Sonst kein Formular vorhanden https://www.eichamt.de/path/app/?rq_AppGuid=702996C6C6DE383A7ED74AA1DC382D5CA9E73198&rq_Targ

Modul	Sachverhalt
	etPageGuid=AD41FE28A8C8DDBE7B9B32A821AFB5F2C3D9714C&rq_MenuGuid=BD139C515B35AF7483061EEC2525594EB3E03443#%7B1%7D https://www.eichamt.de/path/app/?rq_AppGuid=702996C6C6DE383A7ED74AA1DC382D5CA9E73198&rq_TargetPageGuid=AD41FE28A8C8DDBE7B9B32A821AFB5F2C3D9714C&rq_MenuGuid=BD139C515B35AF7483061EEC2525594EB3E03443#%7B1%7D
Ursprungsportal	Anzeige des Betriebs einer öffentlichen Waage, Display of the operation of a public scale